

Große Anfrage

der Abgeordneten Josef Philip Winkler, Ekin Deligöz, Volker Beck (Köln), Kai Gehring, Monikar Lazar, Jerzy Montag, Claudia Roth (Augsburg), Irmingard Schewe-Gerigk, Silke Stokar von Neuforn, Hans-Christian Ströbele, Wolfgang Wieland und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Aufnahme unbegleitet einreisender Minderjähriger

A.

Die Situation und der Umgang deutscher Behörden mit unbegleitet einreisenden Minderjährigen war in dieser Wahlperiode bereits Gegenstand einer Reihe Kleiner und Großer Anfragen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (vgl. Bundestagsdrucksachen 16/2633, 16/8646, 16/9142, 16/9273, 16/9888 und zuletzt 16/9986).

Die Verbesserung der Lebensumstände unbegleiteter Minderjähriger ist auch auf Länderebene ein wichtiges Anliegen grüner Politik. So haben sich z. B. erst kürzlich die CDU in Hamburg und die Hamburger GAL erstmalig in einem Koalitionsvertrag darauf verständigt, eine so genannte Clearingstelle einzurichten, in der u. a. „minderjährige unbegleitete Flüchtlinge Betreuung, Hilfe und Lösungsangebote finden sollen“.

B.

Am 1. Oktober 2005 ist das von der damaligen rot-grünen Koalition beschlossene Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz (KICK) in Kraft getreten. Damit wurde § 42 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII), der die vorläufige Schutzmaßnahme der Inobhutnahme regelt, neu gefasst und die unbegleitete Einreise eines ausländischen Minderjährigen in das Bundesgebiet als eigenständiger Inobhutnahmegrund ausdrücklich gesetzlich festgeschrieben.

- Für die jugendbehördliche Praxis, die mit dem Phänomen der unbegleiteten Einreise ausländischer Minderjähriger konfrontiert ist, heißt es seither in § 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII: „Das Jugendamt ist berechtigt und verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn [...]
- 3. ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher unbegleitet nach Deutschland kommt und sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten.“
- Des Weiteren hat der Gesetzgeber eine auf die sorgerechtlige Situation dieser Minderjährigen gerichtete Handlungspflicht des Jugendamtes normiert: „Im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 3 ist unverzüglich die Bestellung eines Vormunds oder Pflegers zu veranlassen.“, so steht es nun in § 42 Abs. 3 Satz 4 SGB VIII.

Der Nationale Aktionsplan der deutschen Bundesregierung „Für ein kindergerechtes Deutschland 2005–2010“ sieht unter Nummer 2.6.2 (Kinder als Flüchtlinge) u. a. Folgendes vor:

- „Die Bundesregierung wird sich dafür einsetzen, dass für alle betroffenen unbegleiteten schutzsuchenden Kinder und Jugendlichen ein so genanntes Clearingverfahren eingerichtet wird. [...]
- Sie wird daraufhinwirken, dass [...] auch auf sich alleine gestellten 16–17-jährigen ausländischen Kindern so schnell wie möglich nach der Einreise ein Vormund zur Seite gestellt wird. [...]
- Die Bundesregierung wird sich für eine altersgerechte Unterbringung einsetzen, einschließlich der Gruppe der 16–17-jährigen unbegleiteten Minderjährigen.“

C.

Auf Seiten der Fach- und Wohlfahrtsverbände wurden im Hinblick auf eine sach- bzw. kindgerechte Umsetzung der neuen Rechtslage klare Vorgaben formuliert (vgl. u. a. Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge e. V. (Hrsg.): „Standards für den Umgang mit unbegleiteten Minderjährigen“ (2005); Stellungnahme der National Coalition für die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland zum Nationalen Aktionsplan der deutschen Bundesregierung „Für ein kindergerechtes Deutschland 2005–2010“ unter Berücksichtigung der speziellen Situation von Flüchtlingskindern (2006); Deutsche Koordination Kindersoldaten: „Schattenbericht Kindersoldaten“ (2007)):

1. Definition der Minderjährigkeit: Artikel 1 der UN-Kinderrechtskonvention ist ebenso eindeutig wie § 7 Abs. 2 SGB VIII. Ein Kind (bzw. ein Jugendlicher) ist demnach, wer „das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat“ bzw. „wer noch nicht 18 Jahre alt ist“.
2. Zugang zum Hoheitsgebiet, Zurückweisung, Inhaftierung in Transitzonen: Unbegleiteten Minderjährigen sollte der Zugang zum Hoheitsgebiet nicht verweigert werden. Sie sollten daher weder an den Hoheitsgrenzen eines Landes zurückgewiesen noch in Transitzonen (wie im so genannten Flughafenverfahren) inhaftiert werden.
3. Identifizierung: Die möglichst frühzeitige Identifizierung besonders schutzbedürftiger Flüchtlinge ist ein Kernelement zum bestmöglichen Schutz unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge. Schon an den Grenzübertrittsstellen sollten die Einwanderungsbehörden daher ein erstes Screeningverfahren einrichten, um unbegleitete Kinder zu identifizieren und sie anschließend dem Jugendamt zu melden und entsprechenden Jugendhilfeeinrichtungen zuzuweisen.
4. Inobhutnahme: Nach § 42 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII sind unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in einer geeigneten Einrichtung oder in einer sonstigen Wohnform vorläufig unterzubringen. Das Jugendamt ist verpflichtet, die Minderjährige bzw. den Minderjährigen zu beraten und Möglichkeiten der Hilfe und Unterstützung aufzuzeigen. Im Zuge dessen ist eine intensive pädagogische Hilfestellung notwendig – zur Ursachenanalyse der gegenwärtigen Lebenssituation der Kinder und Jugendlichen und um Ansätze für eine Problembewältigung zu entwickeln (wozu auch die Prüfung geeigneter Angebote des SGB VIII im Anschluss an die Inobhutnahme zählt).
5. Clearingstellen: Im Rahmen eines spezifischen Erstaufnahmeverfahrens sollten unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in so genannten Clearingstellen – also in einer angstfreien Umgebung – untergebracht werden. Bewährt haben sich stationäre Wohngruppen (mit ca. 10 bis 15 Plätzen) mit entspre-

chend qualifiziertem Fachpersonal (und einer Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII). Ziel dessen ist

- eine jugendgerechte Unterbringung und Betreuung (inklusive Vermittlung in Deutsch-Sprachkurse/Beschulung, pädagogischer Angebote, ggf. psychologischer Hilfen);
 - eine medizinisch-psychologische Untersuchung sowie vorläufige Altersbestimmung;
 - die Ermittlung der Umstände der Einreise und des Verbleibs der Eltern (ggf. Kontaktaufnahme zu Angehörigen);
 - die Einleitung und Begleitung des Verfahrens auf Feststellen des Ruhens der elterlichen Sorge sowie die Bestellung eines Vormundes;
 - die Einleitung eines Verfahrens zur Gewährung internationalen Schutzes (Asyl, subsidiärer Schutz oder andere aufenthaltsrechtliche Gründe), ggf. auch Rückkehrberatung;
 - die Ermittlung des akuten Hilfebedarfs und der Antrag auf Hilfen zur Erziehung sowie
 - die Klärung der weiteren Unterbringung.
6. Meldung an das Jugendamt: Die Bundespolizei, das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) bzw. die örtlichen Ausländerbehörden sollten unbegleitete Minderjährige umgehend an das Jugendamt melden, damit diese in Obhut genommen werden können.
7. Qualifizierte Vormundschaft: Das Jugendamt hat die Pflicht, unverzüglich nach der Einreise eines unbegleiteten Minderjährigen in die Bundesrepublik Deutschland die Bestellung eines Vormunds oder Pflegers zu veranlassen. Dieser wiederum muss dafür Sorge tragen, dass alle Entscheidungen primär dem Kindeswohl entsprechen. Er muss sicherstellen, dass ein unbegleitetes Kind angemessene Betreuung, Unterbringung, Bildung, Sprachunterstützung und gesundheitliche Versorgung sowie eine angemessene rechtliche Vertretung im Hinblick auf den Einwanderungsstatus und das Asylverfahren erhält. Ein solcher Vormund sollte eine – auf die spezifischen Bedürfnisse unbegleiteter minderjähriger Flüchtlingskinder ausgerichtete – interkulturelle Qualifikation besitzen.
8. Verteilung, Anschlussunterbringung: Unbegleitete Kinder und Jugendliche sollten nicht ohne Betreuung durch einen Erwachsenen in unbetreuten Unterbringungseinrichtungen oder Aufnahmezentren untergebracht werden. Sie sollten nur solchen Stadt- und Landkreisen zugewiesen werden, in denen freie Träger über die notwendige Infrastruktur verfügen (wie z. B. von entsprechend interkulturell qualifiziertem Personal geführte Jugendwohneinrichtungen, Therapiemöglichkeiten, geeignete schulische Angebote und Ausbildungsstätten).

D.

Seitens der Fach- und Wohlfahrtsverbände wird von Problemen bei der Umsetzung der im Jahr 2005 beschlossenen Änderungen im SGB VIII berichtet:

1. Dreh- und Angelpunkt vieler Probleme ist der Umstand, dass in der Bundesrepublik Deutschland – entgegen der unmissverständlichen Formulierungen in Artikel 1 der UN-Kinderrechtskonvention sowie in § 7 Abs. 1 SGB VIII – unbegleitete Jugendliche, die zwischen 16 und 18 Jahre alt sind, asyl- und aufenthaltsrechtlich wie Erwachsene behandelt werden. § 42 SGB VIII stellt nämlich – nach Ansicht der Bundesregierung – angeblich „keine Ausnahmeregelung zu asyl- und ausländerrechtlichen Regelungen dar“ (Antwort auf die

Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Bundestagsdrucksache 16/2633, S. 2). Die Bundesregierung suggeriert damit, als gäbe es ein Hierarchieverhältnis zwischen einem niederrangigen SGB VIII und einem höherrangigen Asyl- und Aufenthaltsrecht. Diese fragwürdige Rechtsauffassung hat für die betroffenen Jugendlichen gravierende Folgen – praktisch suspendiert das Aufenthalts- und das Asylverfahrensgesetz für sie nämlich die Schutzbestimmungen des Jugendhilferechts:

a) Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (egal welchen Alters)

- werden gemäß § 15 des Aufenthaltsgesetzes bzw. § 18 Abs. 2 des Asylverfahrensgesetzes an der Grenze zurückgewiesen;
- werden nach § 18a Abs. 3 des Asylverfahrensgesetzes dem so genannten Flughafenverfahren unterworfen;
- sollen nach § 57 des Aufenthaltsgesetzes bzw. § 18 Abs. 3 des Asylverfahrensgesetzes innerhalb von sechs Monaten nach dem Grenzübertritt zurückgeschoben werden bzw.
- werden nach der so genannten Dublin-II-Verordnung an andere Mitgliedstaaten der EU rücküberstellt.

Über Einreiseverweigerungen von unbegleiteten Minderjährigen werden die Jugendämter „nicht unterrichtet“ (Bundestagsdrucksache 16/2633, S. 3). Und bei Zurückschiebungen (die ja immerhin sechs Monate nach dem unerlaubten Grenzübertritt möglich sind) werden die Jugendbehörden regelmäßig dann nicht unterrichtet, wenn die „aufenthaltsbeendende Maßnahmen zeitnah vollzogen wird“ (ebd. S. 4).

b) Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, die zwischen 16 und 18 Jahre alt sind,

- müssen sich in asyl- und aufenthaltsrechtlichen Verfahren selbst vertreten und
- werden – ohne Berücksichtigung ihrer persönlichen Lebensumstände – gemeinsam mit erwachsenen Asylsuchenden auf Gemeinschaftsunterkünfte verteilt;
- sind für eine altersgerechte sozialpädagogische Betreuung grundsätzlich nicht mehr vorgesehen.

2. Eine „systematische Suche“ nach besonders schutzbedürftigen Asylsuchenden im Sinne von Kapitel IV der so genannten Flüchtlingsaufnahmerichtlinie der EU (wozu eben ausdrücklich auch unbegleitete Minderjährige gehören) findet in Deutschland „nicht statt“ (Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Bundestagsdrucksache 16/9273, S. 5)
3. Die Einrichtung und Ausgestaltung von Clearingstellen (aber auch die so genannte Abschlussunterbringung dieser Kinder und Jugendlichen) „variiert“ zwischen den Bundesländern und Kommunen „erheblich“; darauf wies die Deutsche Koordination Kindersoldaten in ihrem Schattenbericht hin.
4. Der Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge e. V. berichtet zudem in einer Pressemitteilung vom 3. April 2008, dass „in etlichen Kommunen“ die Inobhutnahme eines unbegleiteten Minderjährigen unter Hinweis auf das Asylverfahrensgesetz nicht verfügt wird, wenn diese/dieser Minderjährige ein Asylgesuch gestellt hat.
5. Viele eigentlich bedürftige unbegleitete Kinder und Jugendliche – auch darauf wies die Deutsche Koordination Kindersoldaten hin – bekommen keinen Therapieplatz – und dies nur, weil sie aufgrund der o. g. asylverfahrensrechtlichen Vorschriften auf Städte oder Landkreise verteilt werden, wo es immer wieder

an entsprechend qualifizierten Betreuerinnen und Betreuern sowie an einer adäquaten Infrastruktur mangelt (insbesondere an Einrichtungen, die auf die Behandlung etwaiger Traumata von Kindern und Jugendlichen spezialisiert sind bzw. an entsprechend qualifizierten niedergelassenen Psychologinnen und Psychologen).

E.

Hinweis: In dieser Großen Anfrage wird eine Reihe objektiver Sachverhalte abgefragt, welche die Bundesregierung erkennbar nur im Zuge einer entsprechenden Abfrage bei den Bundesländern beantworten kann. Antworten, wie „Die Bundesregierung kommentiert die Aufgabenwahrnehmung der Länder nicht“ (Bundestagsdrucksache 16/2633, S. 4) sind deswegen inakzeptabel. Der Deutsche Bundestag hat das Recht auf eine vollständige Beantwortung dieser Fragen, denn es geht hierbei um die Umsetzung von Gesetzen, die u. a. auch vom Deutschen Bundestag beschlossen worden sind.

Wir fragen die Bundesregierung:

Allgemeines

1. Wie viele Personen leben in Deutschland, die als unbegleitet eingereiste nichtdeutsche Minderjährige anerkannt wurden?
2. Wie viele neu eingereiste unbegleitete Minderjährige wurden in den Jahren 2005 bis 2007 in Deutschland festgestellt?
3. Wie viele unbegleitete Minderjährige haben in den Jahren 2005 bis 2007 einen Asylantrag bzw. ein Schutzersuchen nach § 25 Abs. 3 bis 5 des Aufenthaltsgesetzes gestellt?
4. Wie vielen unbegleiteten Minderjährigen wurde in den Jahren 2005 bis 2007
 - a) eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 bzw. 2 des Aufenthaltsgesetzes,
 - b) ein Schutzstatus nach § 25 Abs. 3 des Aufenthaltsgesetzes,
 - c) ein Schutzstatus nach § 25 Abs. 4 oder 5 des Aufenthaltsgesetzes bzw.
 - d) eine Duldung nach § 60a des Aufenthaltsgesetzeserteilt (bitte aufschlüsseln nach Alter, Geschlecht und Herkunftsländern)?
5. Wie viele unbegleitete Minderjährige wurden in den Jahren 2005 bis 2007 als Kindersoldaten anerkannt, und welchen Aufenthaltstatus haben diese Kinder und Jugendlichen erhalten (bitte aufschlüsseln nach Alter und Herkunftsländern)?

Polizeilicher Aufgriff

6. Wie viele unbegleitete Minderjährige wurden in den Jahren 2005 bis 2007
 - a) an deutschen Grenzen (hier bitte aufschlüsseln nach Landgrenzen, Seegrenzen/Seehäfen sowie Flughäfen),
 - b) innerhalb des 30 km breiten Streifens diesseits der deutschen Hoheitsgrenze (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln),
 - c) im Bundesgebiet jenseits des 30 km breiten Streifens entlang der deutschen Hoheitsgrenze (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)durch die Bundespolizei bzw. durch die jeweilige Länderpolizei aufgegriffen?
7. Wie viele dieser Minderjährigen waren jünger als 14 Jahre, wie viele waren zwischen 14 und 16 Jahren, und wie viele waren zwischen 16 und 18 Jahren?

8. Wie viele dieser Kinder und Jugendlichen waren Mädchen?
9. Wie viele von ihnen waren in Begleitung ihrer Geschwister bzw. minderjähriger Verwandter?
10. Aus welchen Herkunftsländern stammten diese Kinder und Jugendlichen?
11. Wie viele dieser Kinder und Jugendlichen wurden von der Polizei an die zuständigen Jugendämter zur Inobhutnahme übergeben?

Nichtpolizeiliche Registrierung

12. Wie viele unbegleitete Minderjährige wurden in den Jahren 2005 bis 2007 ohne vorherigen Kontakt mit der Bundespolizei bzw. einer Länderpolizei in welchen Bundesländern festgestellt (etwa, indem diese Kinder und Jugendlichen sich direkt an eine Erstaufnahmeeinrichtung für Asylsuchende, an ein Jugendamt oder an eine andere staatliche oder nichtstaatliche Stelle gewandt hatten)?
 - a) Wie viele melden sich direkt bei der Erstaufnahmeeinrichtung, wie viele bei Jugendämtern oder anderen staatlichen Stellen an Orten ohne Erstaufnahmeeinrichtungen?
 - b) Wie viele wurden von Jugendämtern am Standort von Erstaufnahmeeinrichtungen in Obhut genommen, wie viele von anderen Jugendämtern?

Zurückweisung, Zurückschiebung, Verteilung nach der Dublin-II-Verordnung, Abschiebungen

13. Wie viele unbegleitete Minderjährige wurden in den Jahren 2005 bis 2007 an der deutschen Grenze in welche Länder zurückgewiesen (bitte aufschlüsseln nach Landgrenzen, Seegrenzen/Seehäfen sowie Flughäfen)?
14. Wie viele unbegleitete Minderjährige wurden in den Jahren 2005 bis 2007 innerhalb welcher Fristen nach ihrem Grenzübertritt in welche Länder zurückgeschoben (bitte aufschlüsseln)?
15. Warum werden die eigentlich zuständigen Jugendbehörden vorab nicht über die geplante Zurückschiebung eines unbegleiteten Minderjährigen unterrichtet, wenn diese „aufenthaltsbeendende Maßnahme zeitnah vollzogen wird“ (vgl. Bundestagsdrucksache 16/2633, S. 4)?
 - a) Welche Frist gilt in diesem Zusammenhang als so „zeitnah“, dass bei der geplanten Zurückschiebung eines unbegleiteten Minderjährigen die Jugendbehörden seitens der Vollzugsbehörden nicht unterrichtet werden?
 - b) In wie vielen Fällen wurden in den Jahren 2005 bis 2007 die eigentlich zuständigen Jugendbehörden vorab nicht über die geplante Zurückschiebung eines unbegleiteten Minderjährigen unterrichtet?
 - c) Welche Handlungsmöglichkeiten hätte die zuständige Jugendbehörde, um die geplante Zurückschiebung eines unbegleiteten Minderjährigen zu verhindern?
16. Wie viele unbegleitete Minderjährige wurden in den Jahren 2005 bis 2007 nach der so genannten Dublin-II-Verordnung an welche anderen Mitgliedstaaten der EU rücküberstellt (bitte aufschlüsseln)?

Bei wie vielen wurde auf eine Rücküberstellung verzichtet?
17. In wie vielen Fällen war es möglich, einen unbegleiteten Minderjährigen im Zuge dieser Verteilung nach der Dublin-II-Verordnung bei einem in einem anderen Mitgliedstaat lebenden Verwandten unterzubringen?

In wie vielen Fällen geschah dies auf der Grundlage des Artikels 6 bzw. des Artikels 15 der Dublin-II-Verordnung?

18. Wie viele unbegleitete Minderjährige wurden in den Jahren 2005 bis 2007 in welche Länder abgeschoben (bitte aufschlüsseln)?

Flughafenverfahren

19. Wie viele unbegleitete Minderjährige wurden in den Jahren 2005 bis 2007 auf welchen deutschen Flughäfen nach dem so genannten Flughafenverfahren untergebracht?
- a) Wie viele hiervon waren jünger als 14 Jahre und wie viele waren zwischen 16 und 18 Jahren?
- b) Aus welchen Herkunftsländern stammten diese Kinder und Jugendlichen?
20. Wie lange befanden sich diese Kinder und Jugendlichen in diesem so genannten Flughafenverfahren (bitte aufschlüsseln nach Alter, Geschlecht und Flughafen)?
21. Mussten unbegleitete Minderjährige in den Jahren 2005 bis 2007 im so genannten Flughafenverfahren aufgrund psychischer Beschwerden oder aufgrund von Traumatisierungen betreut werden?
- Wenn ja, wie viele Personen und nach welcher Aufenthaltsdauer im so genannten Flughafenverfahren?
22. Was wurde aus diesen Kindern und Jugendlichen?
- a) Wie vielen wurde die Einreise gestattet?
- b) Wie viele wurden im Rahmen des Dublin-II-Verfahrens an andere Mitgliedstaaten überstellt?
- c) Wie viele wurden zurückgeführt?
23. Haben unbegleitete Minderjährige in den Jahren 2005 bis 2007 im so genannten Flughafenverfahren sich selbst verstümmelt oder sogar versucht, sich das Leben zu nehmen?
- Wenn ja, wie viele Personen und nach welcher Aufenthaltsdauer im so genannten Flughafenverfahren?
24. Hat die Bundesregierung Erkenntnisse über das weitere Schicksal dieser Kinder und Jugendlichen?

Identifizierung

25. Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung ergriffen bzw. gedenkt sie freiwillig zu ergreifen, um eine möglichst frühzeitige Identifizierung zu befördern bzw. sicherzustellen, vor dem Hintergrund, dass zwar die Flüchtlingsaufnahmerichtlinie kein vorgeschaltetes Verfahren für die Identifizierung besonders schutzbedürftiger Asylsuchender (wie z. B. von unbegleiteten Minderjährigen) zwingend vorschreibt, die Bundesregierung jedoch die Auffassung z. B. der EU-Kommission teilt, dass eine möglichst frühzeitige Identifizierung das „Kernelement“ einer möglichst effektiven Schutzgewährung für diese Flüchtlingsgruppe darstellt (Bundestagsdrucksache 16/9273, S. 5)?

Meldepflichten

26. Wie ist sichergestellt, dass die örtlich zuständigen Jugendämter Kenntnis von der Neuankunft eines unbegleiteten Minderjährigen erhalten, um ihre Verpflichtung nach § 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII erfüllen zu können?
27. Sind Bundesbehörden (Bundespolizei, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge) verpflichtet, dem örtlich zuständigen Jugendamt den Aufenthalt eines unbegleiteten Minderjährigen zu melden?

Wenn ja, welche Regelungen (Dienstanweisungen) existieren diesbezüglich?

Wenn nein, warum nicht?

Schulungsangebote

28. In welchem Ausmaß und durch welche ggf. interkulturell angelegten Angebote wurden/werden Beamtinnen und Beamte des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge seit wann im Hinblick auf einen professionellen Umgang mit unbegleiteten Minderjährigen geschult und fortgebildet?
- a) Wie viele dieser Schulungen fanden seit dem Jahr 2005 statt?
 - b) Wie viele Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter für die Angelegenheiten des Asylrechts nahmen an den jeweiligen Schulungen teil?
 - c) Welche Schulungsangebote sind für die Jahre 2009 und 2010 geplant?
29. In welchen Bundesländern gibt es seit wann ggf. interkulturell angelegte Angebote zur fachlichen Schulung, Weiterbildung und Qualifizierung z. B. von
- a) in Asylverfahrenseinrichtungen bzw. Clearingstellen Beschäftigten,
 - b) Polizistinnen und Polizisten bzw. von Justizbeamtinnen und -beamten,
 - c) Beamtinnen und Beamten in Jugendämtern und Ausländerbehörden bzw.
 - d) Vormündern
- im professionellen Umgang und in der Betreuung von unbegleiteten Minderjährigen (bitte nach den Ländern sowie den hierbei entstandenen Kosten aufschlüsseln)?
30. Werden derartige Fortbildungsangebote durch den Bund zumindest kofinanziert (nicht zuletzt im Hinblick auf Beamtinnen und Beamte des Bundes, die an solchen Weiterbildungsmaßnahmen teilnehmen sollten bzw. möchten), und wenn nein, warum nicht?

Altersfestsetzung

31. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass die Altersfestsetzung eines unbegleiteten Minderjährigen erst im geschützten Rahmen eines so genannten Clearingverfahrens erfolgen sollte, wenn ja, dass eine solche Altersfestsetzung geradezu eine der eigentlichen Aufgaben solcher Clearingverfahren ist, und wenn nein, warum nicht?
32. Hält es die Bundesregierung für sachgerecht, wenn die Altersfestsetzung bei einem unbegleiteten Minderjährigen (wenn dieser z. B. sein Alter nicht durch geeignete Dokumente des Herkunftsstaates belegen kann bzw. Zweifel an der Altersangabe der/des Jugendlichen bestehen) durch das zuständige Vormundschafts- bzw. Familiengericht durchgeführt werden sollte (welches die Voraussetzungen für das Ruhen der elterlichen Sorge und ggf. die Bestellung eines Vormundes von Amts wegen zu prüfen hat), und wenn nein, warum nicht?
33. In welchen Bundesländern wird die Altersfestsetzung bei unbegleiteten Minderjährigen bereits durch Vormundschafts- bzw. Familiengerichte durchgeführt?
34. Welche anderen Institutionen legen in den anderen Bundesländern das Alter eines unbegleiteten Minderjährigen fest (bitte aufschlüsseln)?

35. Welche Methoden zur Altersfestsetzung werden in den Bundesländern angewandt bzw. vorrangig praktiziert (bitte nach den in den jeweiligen Bundesländern angewandten Methoden aufschlüsseln)?
36. Hält die Bundesregierung eine Altersfestsetzung durch Inaugenscheinnahme (z. B. durch Bedienstete einer Ausländerbehörde) für eine wissenschaftlich tragfähige Methode, und wenn ja, warum?
37. Hält die Bundesregierung sachverständige Gutachten von Pädagoginnen und Pädagogen, Psychologinnen und Psychologen, Kinderärztinnen und Kinderärzten oder auch von Ethnologinnen und Ethnologen fachlich nicht für besser qualifiziert, das fragliche Alter eines Jugendlichen zu bestimmen, und wenn nein, warum nicht?
38. Hält die Bundesregierung es für erforderlich, dass einem Jugendlichen im Zuge einer ggf. sogar gerichtlichen Altersfestsetzung ein Dolmetscher bzw. eine geeignete Verfahrenspflegerin bzw. ein geeigneter Verfahrenspfleger beigeordnet werden soll?

Wenn nein, warum nicht?

Wie wird dann im Rahmen der Altersfestsetzung die Informationspflicht (nach Artikel 17 der so genannten Asylverfahrensrichtlinie) umgesetzt?

Information und Beratung

39. Gibt es in den Bundesländern bzw. in den Asylverfahrenseinrichtungen über § 47 Abs. 4 des Asylverfahrensgesetzes hinausgehende, spezifische Informationsangebote für unbegleitete Minderjährige (z. B. über Beratungsstellen, Betreuungsangebote etc.)?

Wenn ja, welche (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?

Wenn nein, warum nicht?

40. Ist aus Sicht der Bundesregierung – zur Vermeidung offenkundig aussichtsloser Asylverfahren – eine frühzeitige umfassende am Interesse des Kindeswohls orientierte Beratung sinnvoll, so dass unbegleitete Minderjährige evtl. erst einmal keinen (offenkundig aussichtslosen) Asylantrag, sondern vielleicht besser ein aufenthaltsrechtlich aussichtsreicheres Schutzersuchen nach § 25 Abs. 3 bis 5 des Aufenthaltsgesetzes stellen, und wenn nein, warum nicht?

41. Sind die Beamtinnen und Beamten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge bzw. die der Bundespolizei bzw. die der jeweiligen Ausländerbehörden gehalten, den betroffenen unbegleiteten Minderjährigen derartige – am Interesse des Kindeswohls orientierte – Hinweise zu geben?

Wenn ja, bestehen beim Bund bzw. in den Ländern hierfür entsprechende Dienstvorschriften?

Wenn nein, warum nicht?

Inobhutnahme

42. Kann die Bundesregierung bzw. können die Bundesländer bestätigen, dass – wie vom Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge e. V. festgestellt wurde – Kommunen in Deutschland nicht nur in wenigen Einzelfällen die Inobhutnahme eines unbegleiteten Minderjährigen unter Hinweis auf das Asylverfahrensgesetz abgelehnt haben, wenn diese/dieser Minderjährige einen Asylantrag gestellt hat?

Wenn ja, inwiefern ist für welche Fallkonstellation eine solche Ablehnung der Inobhutnahme rechtlich zulässig?

43. Wer trägt die behördliche Verantwortung für Gefahren für das Kindeswohl (§ 8a SGB VIII) im Falle einer unrechtmäßig verweigerten Inobhutnahme oder einer nicht gesetzeskonform erfolgten Unterbringung?

Besteht eine haftungsrelevante Garantenstellung der zuständigen Behörde und/oder des zuständigen Behördenbediensteten?

44. Gibt es einen bundesweit einheitlichen Leitfaden zur Umsetzung der Neuregelung über die Inobhutnahme unbegleiteter Minderjähriger?

Wenn ja, wie ist dieser inhaltlich gestaltet?

Wenn nein, warum nicht (wird derzeit evtl. noch daran gearbeitet, wenn ja, seit wann und durch wen, und wann ist mit der Vereinbarung mit den Ländern über einen solchen Leitfaden zu rechnen)?

45. Welche staatlichen Institutionen sind für die bundesweit flächendeckende Inobhutnahme unbegleiteter Minderjähriger verantwortlich?

46. Sind Landesbehörden (Ausländerbehörden) verpflichtet, dem örtlich zuständigen Jugendamt den Aufenthalt eines unbegleiteten Minderjährigen zu melden?

Wenn ja, welche Regelungen (Dienstanweisungen) existieren diesbezüglich?

Wenn nein, warum nicht?

Clearingstellen

47. Kann die Bundesregierung bzw. können die Bundesländer bestätigen, dass – wie von der Deutsche Koordination Kindersoldaten festgestellt wurde – die Einrichtung und Ausgestaltung von Clearingstellen für unbegleitete Minderjährige zwischen den Bundesländern und Kommunen „erheblich variiert“, und wenn ja, wie stellt sich diese „erhebliche Varianz“ in der Praxis dar?

48. In welchen Bundesländern gibt es auf die Inobhutnahme unbegleiteter Minderjähriger spezialisierte Clearinghäuser?

49. Warum existieren in den anderen Bundesländern keine Clearinghäuser?

50. Wann ist mit einem bundesweit flächendeckenden Angebot entsprechender Clearinghäuser zu rechnen?

51. In welcher Form hat die Bundesregierung versucht, ihre Selbstverpflichtung aus dem Nationalen Aktionsplan „Für ein kindergerechtes Deutschland 2005–2010“ einzulösen, sich nämlich „dafür ein[zu]setzen, dass für alle betroffenen unbegleiteten schutzsuchenden Kinder und Jugendlichen ein so genanntes Clearingverfahren eingerichtet wird“?

52. Wie viele Minderjährige wurden in den Jahren 2005 bis 2007 aus dem Anlass ihrer unbegleiteten Einreise in Clearinghäusern in Obhut genommen (bitte nach Bundesland, Jahr, Geschlecht, Herkunftsland und Alter aufschlüsseln)?

53. Wie viele Minderjährige wurden – aus welchen Gründen – in den Jahren 2005 bis 2007 nicht in diesen Einrichtungen aufgenommen (bitte nach Bundesland, Jahr, Geschlecht, Herkunftsland und Alter aufschlüsseln)?

Unterbringung, Verteilung

54. Kann die Bundesregierung bzw. können die Bundesländer bestätigen, dass – wie von der Deutsche Koordination Kindersoldaten festgestellt wurde – die so genannte Anschlussunterbringung von unbegleiteten Minderjährigen

zwischen den Bundesländern und Kommunen „erheblich variiert“, und wenn ja, wie stellt sich diese „erhebliche Varianz“ in der Praxis dar?

55. Was hat die Bundesregierung unternommen, um ihre Selbstverpflichtung aus dem Nationalen Aktionsplan „Für ein kindergerechtes Deutschland 2005–2010“ einzulösen, sich „für eine altersgerechte Unterbringung ein[zusetzen], einschließlich der Gruppe der 16–17-jährigen unbegleiteten Minderjährigen“?

Inwiefern waren die diesbezüglichen Bemühungen der Bundesregierung erfolgreich?

56. Ist es zutreffend, dass Artikel 19 Abs. 2 der Aufnahme richtlinie der Europäischen Union (2003/9/EG) vorschreibt, dass asylsuchende unbegleitete Minderjährige nach folgender Rangordnung aufgenommen und untergebracht werden sollten:

- primär bei erwachsenen Verwandten,
- wenn dies nicht möglich ist, dann in einer Pflegefamilie (gemäß § 33 SGB VIII),

und dass diese die Kinder und Jugendlichen erst dann, wenn eine Unterbringung in einer Pflegefamilie nicht möglich, in Aufnahmezentren untergebracht werden sollen, die jedoch im Hinblick auf die Aufnahme und Betreuung von Minderjährigen spezialisiert sein müssen (§ 34 SGB VIII), bzw. in anderen für Minderjährige geeigneten, dem Wohl des Kindes entsprechenden Unterkünften, in denen jeweils im Sinne von Artikel 19 Abs. 4 der Aufnahme richtlinie eine Betreuung des Kindes durch ausgebildetes Personal gewährleistet ist?

57. Ist es zutreffend, dass die Bundesregierung selbst davon ausgeht, dass von dieser Rangfolge „nur zugunsten des Betroffenen“ bzw. „im Hinblick auf das Kindeswohl“ abgewichen werden darf (vgl. Bundestagsdrucksache 16/9273, S. 9 f.)?

58. Besteht in Fällen asylsuchender unbegleiteter Minderjähriger ein Vorrang der Unterbringung in einer Jugendhilfeeinrichtung i. S. d. § 42 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII vor der Unterbringung in einer Asylverfahrensrichtlinie i. S. d. § 47 des Asylverfahrensgesetzes?

Wenn ja, wie drückt sich dieser Vorrang aus?

59. Wenn nein, wie begründet die Bundesregierung diese Rechtsauffassung vor dem Hintergrund, dass doch die Bundesregierung – wie oben dargelegt – selbst davon ausgeht, dass von der Unterbringungsrichtlinie aus Artikel 19 Abs. 2 der Aufnahme richtlinie „nur zugunsten des Betroffenen“ bzw. „im Hinblick auf das Kindeswohl“ abgewichen werden darf?

Wie kann die regelmäßig vorrangige Unterbringung in einer Asylverfahrensrichtlinie anstelle der Unterbringung in einer Jugendhilfeeinrichtung eine Maßnahme „zugunsten“ des betroffenen Minderjährigen darstellen bzw. dem Wohle dieses Kindes dienen?

In welchem Verhältnis steht diese Auffassung der Bundesregierung zu ihrer Selbstverpflichtung im Nationalen Aktionsplan, sich für eine altersgerechte Unterbringung auch der „Gruppe der 16–17-jährigen unbegleiteten Minderjährigen“ einzusetzen?

60. Wie viele unbegleitete Minderjährige wurden in den Jahren 2005 bis 2007

- a) bei in Deutschland lebenden Verwandten,
- b) in einer Pflegefamilie,
- c) in einer Jugendhilfeeinrichtung,

- d) in Asylverfahrenseinrichtungen im Sinne des § 47 des Asylverfahrensgesetzes bzw.
- e) zusammen mit etwaigen Geschwistern untergebracht (bitte aufschlüsseln nach Alter, Geschlecht und Bundesländern)?
61. Wie ist die praktizierte Umverteilung unbegleiteter Minderjähriger nach dem Asylverfahrensgesetz (§ 46 ff. des Asylverfahrensgesetzes) mit der Vorgabe aus Artikel 19 Abs. 2 Satz 4 der Flüchtlingsaufnahmerichtlinie in Einklang zu bringen, wonach der Wechsel des Aufenthaltsorts bei unbegleiteten Minderjährigen auf ein Mindestmaß zu beschränkt ist?
62. Wie ist eine länderübergreifende Umverteilung eines unbegleiteten minderjährigen Mündels zu vereinbaren mit der Führung einer am Einreiseort eingerichteten Einzel- oder Vereinsvormundschaft?
63. Wer trägt die Verantwortung, falls ein unbegleiteter Minderjähriger während der landesweiten Verteilung (EASY oder VILA) zu Schaden kommt?

Medizinische Versorgung, therapeutische Betreuung

64. Für wie viele unbegleitete Minderjährige wurde in den Jahren 2005 bis 2007 eine medizinische bzw. psychologische Betreuung zur Bewältigung ihres Verfolgungsschicksals bzw. entsprechender Traumata beantragt?

Wie viele dieser Anträge wurden bewilligt?

Wie viele antragstellende unbegleitete Kinder und Jugendliche haben in den Jahren 2005 bis 2007 eine entsprechende medizinische Behandlung bzw. psychologische Betreuung auch tatsächlich erhalten (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?

65. Welche Städte und Landkreise verfügen über keine auf die spezifischen Bedürfnisse von unbegleiteten Minderjährigen ausgerichteten, qualifizierten medizinischen Behandlungs- bzw. psychologischen Betreuungsangebote?
66. Kann die Bundesregierung bzw. können die Bundesländer bestätigen, dass – wie von der Deutsche Koordination Kindersoldaten festgestellt wurde – unbegleitete Minderjährige trotz einer entsprechenden Indikation die notwendige medizinische Behandlung bzw. psychologische Betreuung deswegen nicht erhalten, weil es in einer diesen Kindern und Jugendlichen zumutbaren räumlichen Umgebung der ihnen zugewiesenen Stadt bzw. des zugewiesenen ländlichen Wohnortes an qualifizierten Betreuerinnen und Betreuern sowie an einer adäquaten Infrastruktur mangelt (insbesondere an Einrichtungen, die auf die Behandlung etwaiger Traumata von Kindern und Jugendlichen spezialisiert sind bzw. an entsprechend qualifizierten niedergelassenen Psychologinnen und Psychologen)?

Wenn ja, hält die Bundesregierung bzw. halten die Bundesländer vor diesem Hintergrund Änderungen im Hinblick auf die bundes- bzw. landesweite Verteilung entsprechend bedürftiger Kinder und Jugendlicher für sinnvoll bzw. für notwendig, und wenn nein, warum nicht?

Vormundschaft

67. Was hat die Bundesregierung unternommen, um ihre Selbstverpflichtung aus dem Nationalen Aktionsplan „Für ein kindergerechtes Deutschland 2005–2010“ einzulösen, nämlich „darauf hin[z]uwirken, dass [...] auch auf

sich alleine gestellten 16–17-jährigen ausländischen Kindern so schnell wie möglich nach der Einreise ein Vormund zur Seite gestellt wird“?

Inwiefern waren die diesbezüglichen Bemühungen der Bundesregierung erfolgreich?

68. Wie lange dauert das gerichtliche Verfahren zur Bestellung eines Vormunds?
69. Welche Institutionen bzw. Personen übernehmen in den verschiedenen Regionen die Vormundschaft für unbegleitete Minderjährige?
70. Gibt es für die Kindesgruppe der unbegleiteten Minderjährigen spezialisierte Vormundschaftsvereine, und wenn ja, welche?
71. Werden diese aus öffentlichen Mitteln (Bund, Länder, Kommunen) gefördert?
Wenn ja, aus welchen?
Wenn nein, warum nicht?
72. Welche Bemühungen unternimmt die Bundesregierung zur Förderung von Projekten zur Gewinnung und Betreuung von ehrenamtlichen Vormündern?

Handlungsfähigkeit von Minderjährigen

73. Hält die Bundesregierung unbegleitete Minderjährige, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, für hinreichend einsichtsfähig, ohne eine Vertreterin/einen Vertreter oder Beistand ein Asylverfahren zu betreiben und ggf. Rechtsmittel gegen behördliche Entscheidungen in diesem Verfahren zu ergreifen?
74. Wie ist sichergestellt, dass ein unbegleiteter Minderjähriger im Verfahren zur Anordnung seiner Abschiebehaft ohne einen Vertreter oder Beistand seine Rechte geltend machen kann?
75. Gibt es Überlegungen, die Handlungsfähigkeit im Asylverfahren (§ 12 des Asylverfahrensgesetzes) sowie im aufenthaltsrechtlichen Verfahren (§ 80 des Aufenthaltsgesetzes) auf die Vollendung des 18. Lebensjahres festzusetzen?
Wenn ja, welche?
Wenn nein, warum nicht?
76. Wie wird sichergestellt, dass die Anhörung unbegleiteter Minderjähriger, wie in Artikel 17 Abs. 4 der Asylverfahrensrichtlinie (2005/85/EG) vorgeschrieben ist, ausschließlich von besonders geschultem Personal durchgeführt wird?
77. Wie ist die Handlungsfähigkeit im Asylverfahren in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union geregelt (bitte nach Mitgliedstaaten und Regelung aufschlüsseln)?

Berlin, den 15. Oktober 2008

Renate Künast, Fritz Kuhn und Fraktion

